

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABS. 4 BAUGB

ZUM VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 13
„SONDERGEBIET BIOENERGIE
KLEIN WOHNSTE“

GEMEINDE WOHNSTE
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Ziel des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Ortsrandes von Klein Wohnste, östlich der Gemeindestraße „Hohe Luft“. Im überplanten Bereich befinden sich landwirtschaftliche Lagerflächen, Ackerflächen und eine Biogasanlage (siehe Abbildung 1).

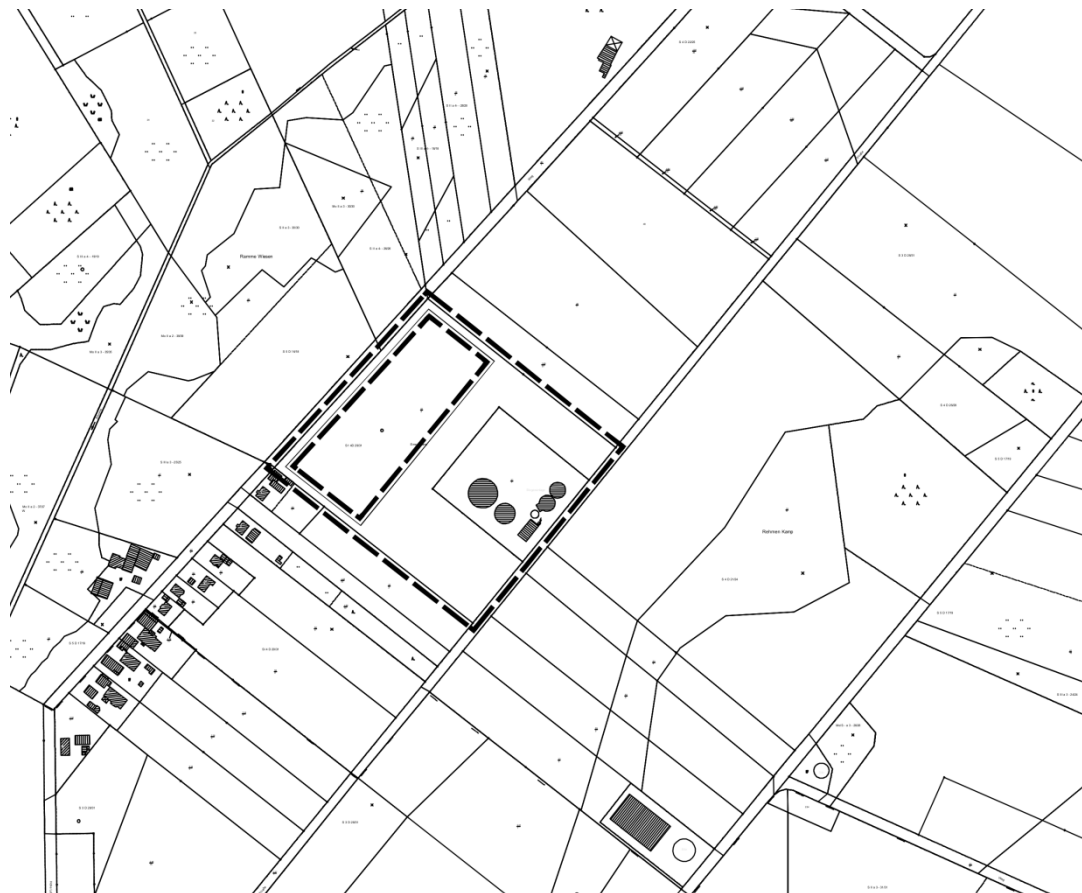


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Die Größe der im Plangebiet gelegenen Fläche beträgt ca. 4,2 ha.

Die Gemeinde Wohnste beabsichtigt durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Bioenergie Klein Wohnste“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Biogasanlage in Wohnste zu schaffen. An diesem Standort ist bereits eine Biogasanlage vorhanden. Da eine verstärkte Nachfrage nach Strom und Wärmenutzung entstanden ist, soll die Leistungsfähigkeit der Biogasanlage erweitert werden. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sollen durch eine verbindliche Bauleitplanung geschaffen werden.

Die für die Biogasanlage vorgesehene Fläche wird zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ festgesetzt. Im Parallelverfahren wurde die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen aufgestellt; deren Genehmigung liegt inzwischen vor.

Verfahrensablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand durch einen

Erörterungstermin am 18.07.2012 im Dorfhaus Wohnste statt. Dabei wurden Fragen zu den entstehenden Schall- und Geruchsimmissionen und ihren evtl. Auswirkungen auf die Wohnbebauung gestellt.

Durch die Erstellung der Gutachten im weiteren Planverfahren und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Geruchsminderung wurden die Anregungen ausreichend berücksichtigt.

Während des „Scoping-Verfahrens“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, durchgeführt mit einem Erörterungstermin am 01.03.2012 zusammen mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen, wurden zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Anregungen und Hinweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgetragen.

Bezüglich der Zufahrten an der Westseite des Plangebietes, der Höhenlage der baulichen Anlagen, der Eingrünung des Plangebietes und der örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung wurde der Planentwurf ergänzt. Weiterhin wurde die Anregung auf eine Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg bezüglich des Wärmekonzeptes, des Nutzungscharakters des Sondergebietes (Algenproduktion), der Anbauflächen, der entstehenden Fahrten und der Löschwasserversorgung sowie die Gutachten zur Ermittlung von Schall- und Geruchsimmissionen wurden in die Begründung des Planentwurfs eingearbeitet.

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.03. bis zum 08.04.2013 und der parallel durchgeführten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) Anregungen aus landschaftspflegerischer, wasserwirtschaftlicher, gesundheitsamtlicher, bodenschutzrechtlicher sowie archäologischer Sicht vorgetragen. Diese waren z.T. bereits in den Planentwurf eingeflossen bzw. führten zu einer Ergänzung des Planentwurfs bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen und eines Hinweises auf archäologische Fundstellen. Weiterhin wurde die Algenproduktion aus den zulässigen Nutzungen des Sondergebietes gestrichen. Ebenso wurden die Fläche für Entsorgungsanlagen und die Höhen der baulichen Anlagen aus dem Planentwurf herausgenommen, da diese im Vorhaben- und Erschließungsplan geregelt sind. Ansonsten war die Durchführung des Bebauungsplanes betroffen.

Die Anregungen der Deutsche Telekom, der LBEG Hannover und des Wasserverbandes Bremervörde betrafen ebenso seine Durchführung. Die Anregungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven zum Immissionsschutz wurden durch Änderungen der Begründung berücksichtigt.

Anregungen der Öffentlichkeit sind nicht vorgetragen worden.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.09. bis zum 21.10.2016 und der parallel durchgeführten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) Anregungen aus landschaftspflegerischer, wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht wiederholt vorgetragen.

Das geforderte Oberflächenwasserbeseitigungskonzept wurde erstellt und wird im Baugenehmigungsverfahren vorgelegt. Anregungen zum Immissionsschutz, zur Störfallverordnung und zum Wärmekonzept führten zu einer Ergänzung der Begründung. Die Forderung der Straßenbaubehörde zum Ausbau der Einmündung der Verbindungsstraße Wohnste – Wiegersen betraf die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes. Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine Regelung zwischen dem Vorhabenträger und der Samtgemeinde aufgenommen.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und des Wasserverbandes Bremervörde sind bereits berücksichtigt bzw. betrafen die Durchführung des Bebauungsplanes.

Berücksichtigung der Umweltbelange und Bewertung von Planungsalternativen

Der bebaute Ortsrand von Klein Wohnste und somit die nächstgelegene Wohnnutzung liegt westlich direkt am Plangebiet. Aufgrund dieser Distanz sind schall- und geruchstechnische Untersuchungen im Plangebiet erforderlich.

Das Schalltechnische Gutachten hat ergeben, dass keine Auswirkungen auf die Wohnnutzung zu erwarten sind. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Dorfgebiet von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sicher eingehalten werden. Die Geräuschimmissionen des durch die Biogasanlage erzeugten zusätzlichen Verkehrsaufkommens liegt, bezogen auf den durchschnittlichen täglichen Verkehr, am Wohngebäude Hohe Luft 2 bei 42 dB(A) tags. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiet von tags 64 dB(A) wird mind. 22 db (A) unterschritten. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen der Biogasanlage trägt somit bezogen auf den Jahresmittelwert nicht relevant zum Beurteilungspegel bei.

Das geruchstechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen aus der Vorbelastung der Umgebung bestehen. In diesem Fall in Wohnste kommt das Irrelevanzkriterium nach Ziff. 3.3 der GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen) zum Tragen, da die Zusatzbelastungen aus der geplanten Anlage an keinem Immissionsort eine Wahrnehmungshäufigkeit von mehr als 2 % der Jahresstunden erreichen. Der TÜV Nord hat dies durch einen Nachtrag zur Geruchsuntersuchung rechnerisch nachgewiesen. Einzeln betrachtet und berechnet, tragen die Auswirkungen aus der geplanten Erweiterung der Biogasanlage somit nur in irrelevantem Umfang zur Gesamtimmissionssituation bei.

Die Geruschimmissionen der Bioenergieanlage können durch immissionsmindernde Maßnahmen an der Anlage selbst auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden.

Die Standortwahl erfolgte unter der Prämisse, dass sich bereits eine Biogasanlage an diesem Standort befindet. Damit wird einer Zersiedelung der Landschaft durch mehrere kleinere Biogasanlagen entgegen gewirkt. Für die Erweiterung der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage ergibt sich keine sinnvolle Standortalternative, da sich zudem die landwirtschaftlichen Flächen, auf denen die Rohstoffe für die Beschickung der Biogasanlage angebaut werden, in der Nähe dieses Standortes befinden.

Durch die intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen werden wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen nicht in Anspruch genommen. Mit der Eingrünung des Plangebietes werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert und ausgeglichen. Mit der Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben sich zudem unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Wasser. Diese sind jedoch ausgleichbar. Ausgleichsmaßnahmen sind daher für den Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild erforderlich. Der Ausgleich für die mit dem Vorhaben im Plangebiet verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild erfolgt innerhalb des Plangebietes durch Pflanzmaßnahmen und zudem außerhalb des Plangebietes. Der externe Ausgleichsbedarf von 0,63 ha ist bereits in der Genehmigung der vorhandenen Anlage durchgeführt wurden.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Sondergebiet Bioenergie Klein Wohnste“ wurde vom Rat der Gemeinde Wohnste am 06.06.2017 als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2017 wirksam geworden.

Wohnste, den _____

(Klindworth)
Bürgermeister